

Stoffmaschinen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen und Instandsetzungsleistungen eingesetzt sind. Dazu sichert er die einheitliche Leitung und Spezialisierung dieser Kapazitäten durch die Erzeugnisgruppenarbeit der WB Baumechanisierung.

~ §18

Der Minister ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Er hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft die technische Sicherheit und die Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft aktiv zu fördern, auf strengste Sparsamkeit bei der Verwendung finanzieller und materieller Fonds zu achten sowie auf die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen einzuwirken.

§19

(1) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist ein Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§20

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Staatssekretäre, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§21

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf

vom 30. September 1975

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim

Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzaanwendungen - (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger der Jahrgänge 1920—1925, die bisher nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind in den Jahren 1976 bis 1980 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung).

(2) Die Bürger nach Abs. 1 erhalten 1 Jahr nach erfolgter Grundimmunisierung eine Wiederholungsimpfung.

(3) Bei vorliegender Dokumentation über eine bereits vollständig durchgeführte Immunisierung gegen Wundstarrkrampf erfolgt eine Auffrischungsimpfung, wenn die letzte Injektion länger als 10 Jahre zurückliegt.

§2

Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtimpfung. Sie ist kostenlos.

§3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und zweiten Einzelimpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Abs. 1) beträgt im Regelfall 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

§5

Von der Impfung sind zurückzustellen

— Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren,

— Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde, sofern nicht in der für die andere Impfung geltenden Rechtsvorschrift etwas anderes festgelegt ist.

§6

Die Impfung ist durch den Impfiarzt zu dokumentieren. Einzelheiten der Dokumentation regelt der Minister für Gesundheitswesen;

§7

Verantwortlich für die Organisation der Impfungen ist der Kreisarzt.

§8

Die Impfungen und die Maßnahmen bei atypischen Impfverläufen regeln das Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1975 dazu.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. November 1967 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II Nr. 109 S. 759) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. ried. M e c k l i n g e r